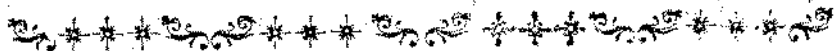


Num. CIX.

Verordnung wegen des Flachsrottens in den Bächen und
fließenden Wassern, von 1721.

Wir Simon Heinrich Adolph, Regierender Graf und Edler Herr zur Lippe etc. Souverain von Bienen und Ameyden, Erb-Burggraf zu Netrecht etc. Fügen jedermänniglich zu wissen, nachdem Wir höchstnussfällig vernehmen müssen, daß denen vorhin vielfältig ergangenen Verordnungen und publicirten Edicten wegen des unzulässigen Flachsrottens wenig nachgelebet; vielmehr ein so höchstverbotenes Rotten in denen Bächen und fließenden Gewässern nach wie vor zum merklichen Muth der Fischerei, wie nicht weniger zum Schaden und Verderb des Viehes continuiret werde; Wir aber aus Landesväterlicher Sorgfalt selbigem Unheil, so viel möglich, vorzubeugen in Gnaden bedacht sind: Als befehlen Wir allen und jeden Unsern Unterthanen, sowol in den Städten als auf dem platten Lande, hiermit aufs nachdrücklichste und bei willkürlicher Strafe, hinfüro nicht nur keinen Flachß in die fließende Bäche zu legen, sondern auch die Rottetkufen nicht dergestalt nahe an die Bäche zu machen, daß das Wasser daraus ab- und zufließen könne, und im Fal dazu keine andere Gelegenheit vorhanden, wenigstens dahin zu sehen, daß das Rottewasser nicht auf einmal, und ehe und bevor es gefroren, heraus gelassen werde, so lieb einem jeden seyn wird, angedeutete schwere Strafe zu vermeiden. Wie denn auch Unsern Beamten, Bürgermeistern, Richtern und Räten in denen Städten aufs ernstlichste anbefohlen wird, hierauf fleißige Acht zu haben, und wann jemand dagegen zu handeln betroffen wird, solche zur gebührenden Bestrafung gehörigen Orts anzuzeigen. Wornach sich ein jeder zu richten und für Schaden zu hüten hat. Begeben auf Unserer Residenz Detmold den 14 August 1721.

Num. CX.



Num. CX.

Gemeiner Canzlei-Bescheid, von 1722.

Nachdem man verschiedentlich wahrgenommen, daß die Advocati und Procuratores, wann sie transmissioem actorum nomine ihrer Parteien nachsuchen, alsdann die Verschickungsgelder nicht beibringen, sondern gestiftentlich damit zurück bleiben, um die Sache aufzuhalten, den Gegentheil zu ermüden, und in größere Kosten zu stützen; ein solches aber länger nicht zu dulden: So wird Namens des Hochgebornen unsers regierenden gnädigsten Herrn Hochgräfl. Gnaden denen sämtlichen Advocaten und Procuratoren hiermit alles Ernstes anbefohlen, wenn Acta inrotuliret werden sollen, die Verschickungsgelder in ipso termino inrotulationis unfehlbar zu erlegen, widrigenfalls gewärtig zu seyn; daß die Advocaten und Procuratoren jeder in 1 gfl. Strafe verfallen und daneben der Impétrans des beneficii transmissioem verlustig seyn, mithin die Acta resigniret und dahier gesprochen werden solle. Wornach sich dieselbe zu richten. Publicatum Detmold den 12 Febr. 1722.

Gräfl. Lipp. Präsident, Canzlei-Director
und Räte daselbst.

Bffff

Num. CXI.